

# **Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses**

## **gemäß § 1 Abs. 3 WiPrüfVO**

### **§ 1**

#### **Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist eine organisatorisch selbständige Einheit der Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen Zahnärzte im Land Brandenburg gemäß § 106c SGB V mit Sitz bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB), Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam. Er entscheidet über die Widersprüche/Beschwerden gegen die Bescheide der Prüfungsstelle. Widerspruchsberechtigt sind die betroffenen Vertragszahnärzte, die Krankenkassen, die betroffenen Landesverbände der Krankenkassen und die KZV Land Brandenburg.
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist als Behörde im verfahrensrechtlichen Sinne entsprechend den Vorschriften des SGB X oder des SGG beteiligtenfähig, aber nicht rechtsfähig.
- (3) Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr; er wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (4) Die Anrufung des Beschwerdeausschusses hat gemäß § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) anzuwenden. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes). Die Klage gegen eine vom Beschwerdeausschuss festgesetzte Honorarkürzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und jeweils drei Vertretern der KZV Land Brandenburg und der Krankenkassen. Der unparteiische Vorsitzende wird von den Vertragspartnern gemeinsam bestellt. Die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses bestellen die KZV Land Brandenburg und die Krankenkassen jeweils für ihren Bereich allein. Mitarbeiter der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen können als Vertreter der Krankenkassen in den Ausschuss entsandt werden.
- (6) Für den Vorsitzenden sowie für die Vertreter der KZV Land Brandenburg und der Krankenkassen sind durch die Vertragspartner Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mitglieder des Ausschusses sind gegenüber den entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden.
- (7) Die Amtsdauer im Beschwerdeausschuss beträgt zwei Jahre. Die aktuelle Amtsperiode begann am 01.04.2020 und endet am 31.03.2022. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.04.2022.
- (8) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bleiben nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Vertragsparteien können die jeweils von ihnen benannten Vertreter von ihrem Amt entbinden. Ein Mitglied kann dieses auch selbst verlangen.
- (9) Der Ausschuss kann für die Beschwerdeverfahren in Kammern gegliedert werden, soweit dazu Veranlassung besteht. Die Kammern bestehen jeweils aus dem

unparteiischen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils drei Vertretern der KZVLB und der Krankenkassen oder deren Stellvertretern. Für die Bestellung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder sowie ihrer Vertreter gilt § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (10) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende und mindestens jeweils zwei Vertreter der KZVLB und der Krankenkassen anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit der Kammern gilt Gleiches. Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Entschädigung des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Prüfungsstelle.

Insbesondere hat er

- a. die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
  - b. soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
  - c. die Entscheidung vorzubereiten, einschließlich der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
  - d. die Sitzungen zu leiten und
  - e. den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten Reisekosten und Entschädigungen gemäß der Vereinbarung zur Finanzierung der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung zwischen der KZV Land Brandenburg und den Verbänden der Krankenkassen. Die Höhe der Entschädigung soll der Bedeutung der Aufgabe und dem zu erwartenden Aufwand angemessen sein.
- (3) Soweit der Vorsitzende den Ausschuss vor Gericht vertritt, kann er hierfür, abweichend von der Vereinbarung zur Finanzierung der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung, mit den Vertragspartnern eine gesonderte Vergütung vereinbaren.

## **§ 3**

### **Pflichten der Mitglieder, Abberufung, Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die Prüfungsstelle und ihren Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund jeweils von der Aufsichtsbehörde oder von den Vertragspartnern der Prüfvereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss abberufen werden. Bei Uneinigkeit darf ausschließlich

die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden und seine Stellvertreter abberufen; die Vertragspartner der Prüfvereinbarung sind vor der Abberufung zu hören.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausschuss zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren.

#### **§ 4**

##### **Unterstützung für den Beschwerdeausschuss durch die Prüfungsstelle**

- (1) Die Prüfungsstelle legt dem Beschwerdeausschuss die durch Widerspruch/Beschwerde angefochtenen Bescheide vor und unterstützt den Beschwerdeausschuss im Auftrag seines Vorsitzenden bei der Beschaffung entscheidungserheblicher Daten und Unterlagen, insbesondere bei der Kontrolle der durchgeführten Prüfrecherchen, der Durchführung eigener EDV-gestützter Prüfrecherchen unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung, der Auswertung von Abrechnungsdatensätzen sowie bei der Durchführung von Varianten-/Proberechnungen mittels Regress-Programm zum Ermessensgebrauch des Beschwerdeausschusses. Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Prüfungsstelle ist sichergestellt, dass ein/e Mitarbeiter/in ausschließlich dem Beschwerdeausschuss zuarbeitet.
- (2) Ein/e verantwortliche Mitarbeiter/in der Prüfungsstelle begleitet den Beschwerdeausschuss organisatorisch und verwaltungstechnisch; Der/die verantwortliche Mitarbeiter/in wird von der Prüfungsstelle benannt.
- (3) Er/sie nimmt an den Sitzungen des Beschwerdeausschusses als Schriftführer/in teil. Im Verhinderungsfalle können auch andere Mitarbeiter der Prüfungsstelle an der Sitzung des Beschwerdeausschusses teilnehmen, sofern sie nicht in der Prüfungsstelle mit den anhängigen Verfahren befasst waren.
- (4) Die Prüfungsstelle hat, vertreten durch den/die hierfür benannte/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in, neben ihren sich aus dem SGB V ergebenden Aufgaben insbesondere
1. im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und die Vorlagen zu übersenden,
  2. das Protokoll der Sitzungen zu führen,
  3. die Entwürfe der Niederschriften und Entwürfe der Bescheide zu erstellen,
  4. Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
  5. die Prüffakten zu führen,
  6. ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfungsverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen,
  7. die Einnahmen- und Ausgabenübersicht und den Rechenschaftsbericht vorzubereiten,
  8. für jedes Kalenderjahr einen Bericht über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Beratungen, Prüfungen sowie der festgesetzten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht ist bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Beschwerdeausschuss, den Vertragspartner der Prüfvereinbarung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (5) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss legen gemeinsam den Vertragspartnern einmal jährlich – spätestens zum 30. September eines Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das kommende Geschäftsjahr und spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Planung und Ausführung von Ausgaben gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (6) Die finanz- und buchungstechnischen Obliegenheiten des Beschwerdeausschusses werden, nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die Prüfungsstellenleitung, von der KZVLB abgewickelt.

## **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beschwerdeausschusses vom 25.11.2020 in Kraft.

Werden für die vorliegende Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses notwendige Anpassungen/Veränderungen vorgenommen, gilt sie bis zum Inkrafttreten der neu gefassten Geschäftsordnung fort.

Potsdam, 25.11.2020

---

Gerd Schmitt  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses